

# Strategy Alert

## Update

**Auf einen Blick:** Die EU und das Vereinigte Königreich beschließen Grundsatzvereinbarung über die Austrittsmodalitäten.



STRATEGIE

Politik

FOKUS

VOLKSWIRTSCHAFT

MARKT

VEREINIGTES KÖNIGREICH

## HIGHLIGHTS

- Vereinigtes Königreich gibt EU-Forderungen nach.
- Weg frei für Gespräche über zukünftige Beziehung.
- Keine „harte“ Grenze zwischen Republik Irland und Nordirland.

**Brexit-Verhandlungen.** Nachdem die nordirische Partei DUP am Montag die kurz vor einer Einigung stehenden Gespräche von EU-Kommissionchef Jean-Paul Juncker und der britischen Premierministerin Theresa May über die Austrittsmodalitäten noch torpediert hatte, ist den beiden Politikern nun am Freitag morgen die Verständigung auf eine Grundsatzvereinbarung gelungen. Dabei gibt das Vereinigte Königreich bei den wesentlichen Streitpunkten – die Anerkennung einer „Austrittsrechnung“, die Rechte von im Vereinigten Königreich lebenden EU-Bürgern, der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes und der Grenze zwischen der Republik Irland und dem britischen Nordirland – den EU-Forderungen nach. Die Grenze zwischen der Republik Irland und dem britischen Nordirland hatte sich in den letzten Wochen als Hauptstreitpunkt entpuppt. Die britische Premierministerin erklärte hierzu heute Morgen: „Wir garantieren, dass es keine „harte“ Grenze geben wird.“. Der irische Außenminister Simon Coveney erklärte daraufhin via Twitter, dass Irland es nun unterstützen wird, dass die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in die Phase 2 eintreten. Nach unserer Einschätzung ist es nun wahrscheinlich, dass die EU-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfeltreffen nächste Woche feststellen werden, dass „ausreichende Fortschritte“ bei den Verhandlungen über die Modalitäten des EU-Austritts gemacht worden sind und somit den Weg freimachen werden für Gespräche über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Aus EU-Kreisen war zu vernehmen, dass die EU auch bereit stehe, über eine Übergangsvereinbarung für die Zeit nach dem geplanten EU-Austritt Ende März 2019 – der sehnliche Wunsch britischer Unternehmer – zu verhandeln.

**Marktreaktion.** Das Pfund Sterling legte nach dem Aufkommen erster Meldungen über einen Durchbruch gegenüber dem Euro und dem US-Dollar deutlich zu.

EURO IN PFUND STERLING



Uwe Burkert  
Chefvolkswirt  
+49 711 127-73462  
Uwe.Burkert@LBBW.de

Dirk Chlench  
Senior Economist  
+49 711 127-76136  
Dirk.Chlench@LBBW.de

# Volkswirtschaft

## Vereinigtes Königreich

**Unsere Einschätzung.** Unserem Hauptszenario – dem geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit anschließendem Abschluss eines Freihandelsvertrages und/oder einer Übergangsregelung – haben wir bislang eine Eintrittswahrscheinlichkeit in Höhe von 60 % beigemessen. Die jüngste Entwicklung ist für uns Anlass, die Wahrscheinlichkeit unseres Hauptszenarios zu Lasten der Randszenarien auf 80 % anzuheben. Der Kurs des Euro hat sich infolge der jüngsten Entwicklung unserem Kursziel von 0,87 Pfund Sterling per Ende März 2018 angenähert. Eine Änderung der Wechselkursprognose steht nicht an.

Dessen ungeachtet sind nicht alle Unklarheiten beseitigt. Theresa May hat einerseits versichert, dass es keine „harte“ Grenze zwischen der Republik Irland und dem britischen Nordirland geben wird. Andererseits hat die Premierministerin erklärt, dass das Vereinigte Königreich insgesamt, also einschließlich Nordirland, den Gemeinsamen Markt und die Europäische Zollunion verlassen wird. Nordirland werde Bestandteil des Binnenmarktes des Königreiches bleiben. Es werde keine neue Grenze zwischen Nordirland und Großbritannien geben. Vor dem Hintergrund dieser Zusicherungen hat der stellvertretende Vorsitzende der DUP, Nigel Dodds, via Twitter seine Unterstützung der Grundsatzvereinbarung kundgetan. Es ist für uns jedoch immer noch schleierhaft, wie Theresa May den gordischen Knoten durchschlagen will. Nach unserem Verständnis schließen sich Austritt aus der Zollunion und Gemeinsamen Binnenmarkt einerseits und keine Grenze – weder zwischen der Republik Irland und dem britischen Nordirland noch zwischen Nordirland und Großbritannien – andererseits aus. Es sei denn, dass Vereinigte Königreich insgesamt gliche seine Normen an die EU-Regelungen an. Dann stellt sich jedoch die Frage, warum überhaupt ein Brexit? Doch damit der Probleme nicht genug. Die Zugeständnisse an Nordirland wecken auch in anderen Landesteilen Begehrlichkeiten. Die Chefin der schottischen Regionalregierung, Nicola Sturgeon, sagt, dass nun Westminster nicht mehr argumentieren könne, eine Unabhängigkeit Schottlands hätte eine Grenze zwischen Schottland und England zur Folge.

Die LBBW unterliegt den Aufsichtsbehörden Europäische Zentralbank (EZB), Postfach 16 03 19, 60066 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn/Postfach 50 01 54, 6039 1 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

**Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.**

Diese Publikation richtet sich nicht an Privatkunden und erfüllt die Anforderungen des § 4 Abs. 4 WpDVerOV im Hinblick auf Aussagen zu früheren Wertentwicklungen der behandelten Finanzinstrumente, Finanzindexe oder Wertpapierdienstleistungen nicht.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.